Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 35 (2008)

Heft: 4

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Adressänderungen

Bitte melden Sie die Änderung Ihrer Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse etc. rechtzeitig der für Sie zuständigen Vertretung: www.eda.admin.ch (Vertretungen).

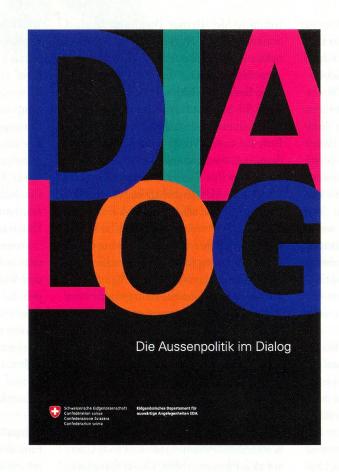
Durch Ihre Mithilfe lassen sich aufwändige Nachforschungen vermeiden, und nur so erhalten Sie automatisch Ihre Abstimmungsunterlagen (vorausgesetzt, Sie sind bei einer schweizerischen Stimmgemeinde registriert) und die «Schweizer Revue» an die neue Adresse. Bitte melden Sie weder dem Auslandschweizerdienst noch der Redaktion der «Schweizer Revue» in Bern Adressänderungen.

Abstimmungsvorlagen und Stimmmaterial

Erhalten Sie das Stimmmaterial erst kurz vor dem Stimmtag und haben keine Zeit
mehr, die Vorlagen zu studieren? Möchten Sie die Abstimmungsvorlagen in einer
anderen Sprache lesen?

Die Fristen und Modalitäten für die Zustellung der Unterlagen sind rechtlich vorgegeben. Die Stimmgemeinden sind gehalten, das Stimmmaterial fünf Wochen vor dem Stimmtag an die Auslandschweizerinnen und -schweizer zu senden. Bei Nationalratswahlen ist die Frist deutlich kürzer, sie beträgt zehn Tage. Die Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit der Zustellung ist ein unberechenbarer Faktor, auf die Organisation und Abläufe fremder Postbetriebe können die Gemeinden keinen Einfluss nehmen.

Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Bundesrates nicht nur in Papierform, sondern jeweils ab der 6. Woche vor dem Abstimmungstag auch auf dem Internet unter www.admin.ch («Politische Geschäfte» – Dossier «Wahlen und Abstimmungen»). Sie können Zeit gewinnen und sich Ihre Meinung bereits bilden, um sofort nach Erhalt den Stimmzettel auszufüllen und abzusenden. Sie haben auch die Möglichkeit, die Abstimmungsvorlagen in einer anderen Sprache zu studieren.



Die Aussenpolitik im Dialog

Kennen Sie die Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik? Möchten Sie sich mehr mit diesem komplexen Thema auseinandersetzen?

Die von Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey lancierte Broschüre «Dialog» veranschaulicht anhand der Beispiele «Die Neutralität der Schweiz», «Die Schweizer Botschaften und Konsulate», «Die Friedenspolitik», «Die Schweiz und die internationalen Organisationen», «Die Europapolitik der Schweiz» sowie «Die Entwicklungszusammenarbeit», wie die schweizerische Aussenpolitik funktioniert und welches ihre Schwerpunkte sind.

Die Broschüre «Dialog» können Sie in Deutsch, Französisch oder Italienisch von der Webseite des EDA herunterladen www.eda.admin.ch (Dokumentation – Publikationen – Die Aussenpolitik im Dialog) oder über folgende Adresse beziehen: Information EDA, Bundeshaus West, CH-3003 Bern

Ausbau der Webseite des Auslandschweizerdienstes / Neue Merkblätter

Möchten Sie wissen, wo Sie einen neuen Schweizer Pass beantragen können? Haben Sie Fragen zu den Sozialversicherungen oder zum Schweizer Bürgerrecht Ihrer Kinder?

Der Auslandschweizerdienst hat das Angebot auf seiner Webseite erweitert und die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten im Merkblatt «Häufig gestellte Fragen» zusammengefasst. Wenn Sie sich erst vor kurzem im Ausland niedergelassen haben, ist Ihnen das neue «Merkblatt für Neuzuzüger» eine erste Orientierungshilfe. Umfassend Auskunft über sämtliche Belange, die Auslandschweizerinnen und -schweizer betreffen, gibt der beliebte «Ratgeber für Auslandschweizer».

www.eda.admin.ch (Dokumentation – Publikationen – Reisen und Leben im Ausland)

Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer: ein Rück- und ein Ausblick

Am 1. Juni 2008 konnten erstmals Auslandschweizerinnen
und -schweizer mittels
Vote électronique im Kanton
Neuenburg an einer Abstimmung teilnehmen. Der Kanton
Zürich plant für 2009 den Einbezug von Auslandschweizerinnen und -schweizern an
Abstimmungen per Vote électronique in 13 Gemeinden.

57 von 155 registrierten Auslandschweizerinnen und -schweizern haben am 1. Juni



2008 mittels Vote électronique im Kanton Neuenburg abgestimmt. Die Abstimmung ist pannenfrei verlaufen. Aus Gründen der elektronischen Verlässlichkeit ist es vorerst nur Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder einem Staat, der das Wassenaar-Abkommen unterzeichnet hat, möglich, per Vote électronique abzustimmen. 90 Prozent der zurzeit in einem schweizerischen Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und -schweizer haben jedoch Wohnsitz in einem dieser Staaten. Folgende Länder haben das Wassenaar-Abkommen unterzeichnet: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und USA.

Der Kanton Zürich ist derzeit gezielt damit befasst, für 2009 die notwendigen Strukturen aufzubauen, die den in 13 Zürcher Gemeinden registrierten Auslandschweizerinnen und -schweizern ermöglichen werden, mittels Vote électronique abzustimmen. Dies betrifft die Gemeinden Bertschikon, Bülach, Schlieren, Mettmenstetten, Kleinandelfingen, Boppelsen, Bubikon, Thalwil, Männedorf, Fehraltorf und Maur sowie den Stadtkreis Altstadt von Winterthur und die Stadtkreise 1 und 2 der Stadt Zürich. Zugelassen sind Auslandschweizerinnen und -schweizer mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder einem Staat, der das Wassenaar-Abkommen unterzeichnet hat.

Für den Schutz vor Waffengewalt

Ein aus verschiedenen Parteien und Organisationen zusammengesetzter Trägerverein hat im September 2007 die eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» lanciert.

Die Initiative hat zum Ziel, die Sicherheit zu erhöhen, das Drohpotenzial zu senken und Suizide zu verhindern. Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen oder gebrauchen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Die Militärwaffen sollen nicht mehr zu Hause, sondern in den gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt werden. Überflüssige Waffen, die sich zu Hause befinden, werden eingesammelt. Alle übrigen Waffen werden registriert, was die Prävention und die Verfolgung von Verbrechen verbessert. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 soll zu diesem Zweck durch einen Artikel 118a ergänzt werden.

Mehr Informationen zum Thema finden Sie auf der Webseite des Initiativkomitees www.schutz-vor-waffengewalt. ch. Sie können die Initiative «Schutz vor Waffengewalt» noch bis 4. März 2009 unterschreiben.

Weniger Steuern beim Bausparen

Das Initiativkomitee «Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens» hat im März 2007 die eidgenössische Volksinitiative «für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und

Umweltschutzmassnahmen», die sogenannte Bauspar-Initiative eingereicht. Sie hat ihren Ursprung im Kanton Basel-Landschaft, der seit über 15 Jahren ein solches Modell praktiziert.

Die Initiative bezweckt eine Änderung von Artikel 129 der schweizerischen Bundesverfassung (BV). Dieser Artikel regelt die Steuerharmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und soll neu durch die Buchstaben a) und b) ergänzt werden. Buchstabe a) soll die Besteuerung von Bauspareinlagen regeln, Buchstabe b) die Besteuerung von Bausparprämien.

Die Initiative soll allen Kantonen ermöglichen, freiwillig zwei Formen des steuerlich begünstigten Bausparens einzuführen. So könnte das bereits bekannte Bausparen mit dem bisher nicht bekannten «Energiespar-Bausparen» ergänzt werden. Das Bausparen für den Erwerb von Wohneigentum

soll Mietern erleichtern, ein Eigenheim zu erwerben. Das Energiespar-Bausparen soll Wohneigentümer motivieren, ihr Eigenheim energetisch wirksam zu sanieren (z.B. Sanierung der Gebäudehülle, Montage energiesparender Heizungen, Umstellung auf Technologien mit erneuerbarer Energie).

Mit der Einführung des neuen Buchstabens a) soll auch Artikel 197 der Übergangsbestimmungen der BV durch eine neue Ziffer 8 ergänzt werden. Die neue Übergangsbestimmung soll den Kantonen erlauben, ihre kantonalen Bestimmungen unmittelbar gestützt auf die Artikel 129 a) und b) BV zu erlassen. Dies bis die angepassten Bestimmungen im massgeblichen Bundesgesetz in Kraft getreten sind.

Mehr zum Thema auf der Webseite des Initiativkomitees www.bausparen.ch. Sie können die Bauspar-Inititative noch bis 27. September 2008 unterschreiben.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind folgende Volksinitiativen lanciert worden:

«Gegen neue Kampfflugzeuge», Sammelfrist bis 10.12.2009

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA: RAHEL SCHWEIZER, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX: +41 31 324 23 60 WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD: PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH

Inserat

